

**Satzung
des
Vereins der Freunde des Deutsch-Amerikanischen Instituts**

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Freunde des Deutsch-Amerikanischen Instituts** und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Deutsch-Amerikanische Institut in der Durchführung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Dieser ist, durch die Vermittlung gegenseitiger besserer Kenntnisse über Volk, Land, Geschichte und Kultur sowie durch persönliche Begegnungen zwischen Angehörigen beider Nationen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Bundesrepublik Deutschland in Nürnberg und Franken zu pflegen und zu fördern.

Aufgabe des Vereins ist es, das Deutsch-Amerikanische Institut Nürnberg e.V. als ständige Einrichtung zu fördern. In diesem Sinne dient der Verein der Volkserziehung und Volksbildung. Er setzt seine Mittel ein, um ständig ein Bildungs- und Begegnungsangebot bereitzuhalten, das grundsätzlich allen Interessierten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Konfession, Alter und Beruf offen steht.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Wer 1 Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, gilt nicht mehr als Mitglied.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird und der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Verwaltungsrat

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Vermögensverfügungen von mehr als € 1.000,-- besteht Gesamtvertretung. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für 2 Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über Zahlungen an das Deutsch-Amerikanische Institut.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er führt auch das Protokoll bei Sitzungen des Verwaltungsrats.

§ 8 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

- a) Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde des Deutsch-Amerikanischen Instituts für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Ein Mitglied wird vom Direktor des DAI-Amerika Hauses Nürnberg e.V. ernannt.
- c) Ein Mitglied wird von der Industrie- und Handelskammer, Nürnberg ernannt.
- d) Ein Mitglied wird vom Präsidenten der Universität Erlangen-Nürnberg ernannt. Er muss dem Kreis der ordentlichen Professoren angehören.

Für die Verwaltungsratsmitglieder können ständige Stellvertreter ernannt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt unentgeltlich und können jederzeit von der ernennenden Stelle abberufen werden. Freiwerdende Sitze sind baldmöglichst neu zu besetzen.

Der Verwaltungsrat benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.

Eine außerordentliche Sitzung ist auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands einzuberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll namentlich vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen gehört werden.

Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand nach Vorlage des Jahresberichtes und der von einem von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung Entlastung.

Der Verwaltungsrat beruft den Vorstand (§ 7, Abs. 2, S. 2).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dies hat schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und einem der Vorstände zu unterschreiben ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
2. Satzungsänderungen,
3. Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Wahl des Schriftführers,
6. Auflösung des Vereins.

§ 11 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Der Verein erfüllt nur die in § 2 festgelegten Aufgaben und erstrebt keinerlei Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, diesbezügliche Satzungsänderungen mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorzunehmen. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen dem DAI zu, das es nur für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins verwenden darf.

Sollte das DAI zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Zuwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

4.Juni 2016